

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.03.2017	öffentlich - Kenntnisnahme

Vorlage zur Anfrage der Gruppe "Die Linke" vom 14.02.2017 - Stabilisierungshilfen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Entfällt, da Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Mit Anfrage vom 14.02.2017 bat die Gruppe „Die Linke“ um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

Frage 1: Nach welchen **Kriterien** können Kommunen Gelder (=Stabilisierungshilfen) erhalten?

Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als strukturschwach gelten bzw. von der negativen demographischen Entwicklung besonders betroffen sind und sich unverschuldet in einer finanziellen Notlage befinden, können durch die Gewährung von Stabilisierungshilfe staatliche Hilfe zur Selbsthilfe erhalten.

Folgende drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Vorliegen einer finanzielle Härte

Von dem Vorliegen einer finanziellen Härte wird gesprochen, wenn der Saldo der freien Finanzspannen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung negativ ist. Zudem ist die Entwicklung der freien Finanzspannen, der Verschuldung und der Rücklagen zu betrachten. Außerdem muss eine Stellungnahme der Rechtsaufsicht zur aktuellen Finanzlage der antragstellenden Kommune vorgelegt werden.

Alternativ kann auch eine akute finanzielle Notlage vorliegen, z.B. Gewerbesteuer ausfall.

und

2. Vorliegen einer strukturelle Härte

Indikatoren für eine strukturelle Härte sind regelmäßig eine unterdurchschnittliche Steuerkraft im Verhältnis zum jeweiligen Größenklassendurchschnitt und/oder ein überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang und/oder eine unterdurchschnittliche wirtschaftliche Leistungskraft der betroffenen Kommune.

und

3. Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens

Nötig sind die Erarbeitung und Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts, wobei hier sämtliche Möglichkeiten zur Selbsthilfe auszuschöpfen sind, d.h. z.B. Erhebung von kostendeckenden Gebühren und mindestens durchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer.

Frage 2: Sind Stabilisierungshilfen mit Auflagen verbunden?

Ja.

Für alle Anträge auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe müssen der **abgerechnete Haushalt** des Vorjahres und ein **Haushaltsplan** des aktuellen Jahres vorhanden sein. Zudem sind umfangreiche **Formulare** auszufüllen samt Beilegung mannigfaltiger Anlagen, in denen das Vorliegen o.g. Voraussetzungen dargelegt wird. Kernpunkt ist ein umfassendes Haushaltskonsolidierungskonzept, das vom Stadtrat beschlossen sein muss.

Im Nachgang zur erhaltenen Stabilisierungshilfe sind ein **fortgeschriebenes Haushaltskonsolidierungskonzept** und Verwendungsnachweise vorzulegen. Erfolgt dies nicht, müssen die Stabilisierungshilfen zurückgezahlt werden.

Frage 3: Dürfen Stabilisierungshilfen nur für einen bestimmten Zweck eingesetzt werden?

Ja.

Ziel ist eine nachhaltige **Verringerung der Zins- und Tilgungsleistungen**, damit die Kommunen wieder mehr finanzielle Handlungsspielräume erlangen. Daher sind grundsätzlich die Mittel für die höchstmögliche Ablösung fällig werdender Darlehen oder für Sondertilgungen zu verwenden. Ein geringer Betrag kann seit dem Antragsjahr 2014 auch für investive Maßnahmen im Bereich der kommunalen Grundausstattung (z.B. im KiGa-/Schulbereich oder für Straßen/Brücken) verwendet werden.

Frage 4: Sind Stabilisierungshilfen freiwillige Leistungen des Landes?

Ja.

Die Stabilisierungshilfe finanziert sich z.T. aus dem allgemeinen Steuerverbund (d.h. dem Landesanteil an der Einkommen-, Körperschaft und Umsatzsteuer), z.T. aus Mitteln des allgemeinen Bayerischen Staatshaushalts. 2012 wurden die Stabilisierungshilfen mit dem Ziel eingeführt, von der Demographie besonders negativ betroffene bzw. strukturschwache Kommunen in finanzieller Notlage gezielt zu helfen. Mithin sollen Stabilisierungshilfen sparwillige Kommunen bei der Konsolidierung ihrer Haushalte unterstützen und ihnen wieder Handlungsspielräume eröffnen. Bei den Stabilisierungshilfen handelt es sich somit um **freiwillige Nothilfen**. 2016 wurden 145 Mio. € zur Verfügung gestellt. 5 Mio. € wurden für besondere Notfälle noch zurückbehalten. Ein Großteil der Mittel (knapp 100 Mio. Euro) stammt

jedoch aus dem allgemeinen Steuerverbund und geht damit zu Lasten der Schlüsselzuweisungen, also alle Kommunen, die Schlüsselzuweisungen empfangen, zahlen mit. Den Restbetrag, knapp 50 Mio. €, stellt der Freistaat aus seinem allgemeinen Haushalt zur Verfügung.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 08.03.2017

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei Röhrs, Bernhard

Telefon: (0911) 974-1370
